



## AMTSBLATT

---

71. Jahrgang

17. Mai 2016

Nr. 10

---

### INHALT:

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Widmung der öffentlichen Straße als öffentliche Verkehrsfläche; Teilfläche Happinger Straße II, Fl. Nr. 338/4, Gemarkung Happing ..... S. 94

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 149 „Bahngelände Nord“ – 1. Änderung und Ergänzung mit integriertem Grünordnungsplan Teil I Verkehrsflächen und Baufeld 1 ..... S. 96

#### **8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Aufgebot für Sparkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB..... S. 98

### **HERAUSGEBER:**

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Happinger Straße II, Fl.Nr. 338/4, Gemarkung Happing, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.  
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 29.04.16



Weinzierl

## VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

**Vollzug der Baugesetze;**

**Bebauungsplan Nr. 149 „Bahngelände Nord“ - 1. Änderung und Ergänzung mit integriertem Grünordnungsplan Teil I Verkehrsflächen und Baufeld 1;**

**- Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB**

**- Inkrafttreten**

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 149 „Bahngelände Nord“ - 1. Änderung und Ergänzung mit integriertem Grünordnungsplan Teil I Verkehrsflächen und Baufeld 1 in der Fassung vom 16.03.2016 als Satzung beschlossen. Die parallel durchgeführte 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahngelände Nord“ wurde mit Bescheid vom 20.01.2015 von der Regierung von Oberbayern genehmigt und ist seit ihrer Bekanntmachung am 03.02.2015 rechtswirksam.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 16.03.2016 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 2. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB): Unbeachtlich werden Verletzungen von Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies betrifft

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

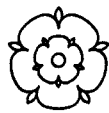
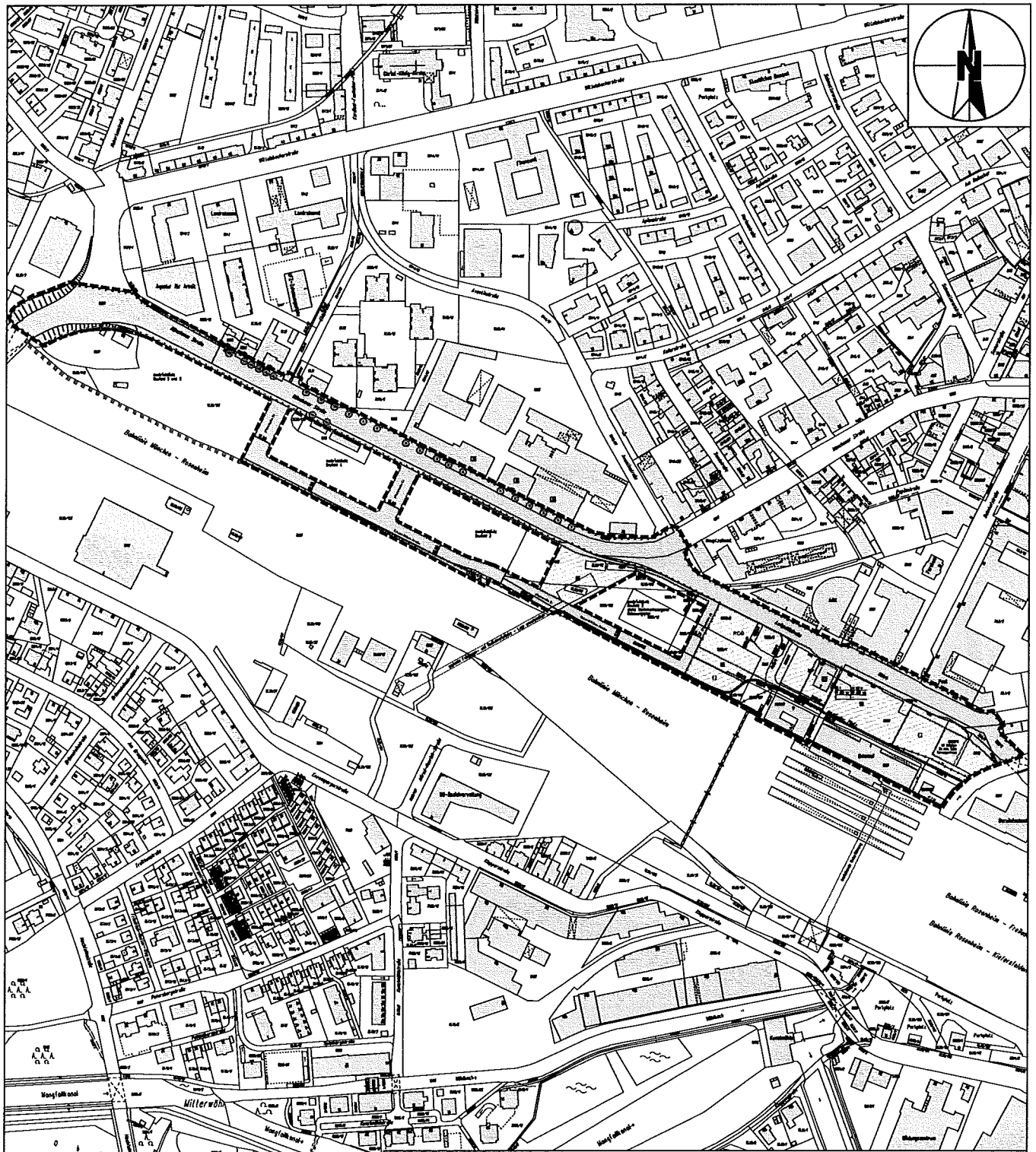
Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rosenheim, den 12.05.2016



Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin



# Stadt Rosenheim

## Bebauungsplan Nr. 149

"Bahngelände Nord" - 1. Änderung und Ergänzung  
Teil I - Verkehrsflächen und Baufeld 1  
Satzungsbeschluss

Maßstab 1:5000



Für den Planungsentwurf  
Rosenheim, 16.03.2016  
STADTPLANUNGSAMT

## 8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

### Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3008113452	Otto Prestel	Karin Prestel und Peter Prestel
Sparkassenbuch Nr. 3005810381	Edwin Richard Ullrich	Astrid Eicher und Karin Meyer

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 29.04.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand